



## Inhalte des Newsletters

### ↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Bundesfinanzministerium präsentiert Referentenentwurf eines Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes (FiMaNoG II)
- ↓ Kabinett verabschiedet Umsetzung der CSR-Richtlinie
- ↓ BaFin bietet Workshops zu Transparenzpflichten in Frankfurt

### ↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Finanzdienstleister: Evaluierung Kleinanlegerschutzgesetz
- ↓ Bundestag hat Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften verabschiedet
- ↓ Entwurf der Zweiten Änderung des BkrFQG vom Bundestag angenommen
- ↓ Grünbuch "Digitale Plattformen"
- ↓ BMUB-Entwurf einer zweiten Elektro- und Elektronikgerätegesetz-GebührenV

### ↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ EU schlägt neue Regelungen für ein modernes Urheberrecht vor
- ↓ EU-Grenzbeschlagnahmestatistik 2015 veröffentlicht: Keine Entwarnung bei gefälschten Produkten
- ↓ EUIPO: Studie weist Verluste von 10,2 Mrd. EUR in der EU durch gefälschte Arzneimittel aus
- ↓ Zwischenbericht zur Sektoruntersuchung Onlinehandel durch die EU-Kommission
- ↓ Kommission schlägt verbindliches Transparenzregister vor
- ↓ EU-Kommission übernimmt Änderungen zu IFRS 10, IAS 12 und IAS 28
- ↓ BVerfG gibt vorerst grünes Licht für CETA
- ↓ Kommission grenzt Begriff der staatlichen Beihilfen für lokale Fördermaßnahmen ein

### ↓ Zusätzliche Newsletter

- ↓ Aktuelle Steuerinformationen
- ↓ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

## Privates Wirtschaftsrecht

### Bundesfinanzministerium präsentiert Referentenentwurf eines Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes (FiMaNoG II)

Der Gesetzesentwurf betrifft die nationale Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie MiFID II, der Finanzmarktverordnung MiFIR, der SFT-VO über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie die Benchmark-VO. Die Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2016/1011) enthält aufsichtliche Regelungen über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und -kontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden. Mit der SFT-Verordnung (Securities Financing Transactions Regulation, Verordnung (EU) Nr. 2015/2365) werden Vorgaben des Finanzstabilitätsrats auf Ebene der G20 zur Reduzierung von Risiken für die Finanzmarktstabilität umgesetzt. Im Fokus stehen Schattenbanken wie z. B. Geldmarkt- und Investmentfonds sowie Institute aus den Bereichen Factoring, Leasing und Verbriefung sowie die Regelungen zur Verbesserung der Transparenz und der Kontrolle von Wertpapierleih- und Repogeschäften. Regulierungen der Geschäftsaktivitäten von Schattenbanken können jedoch auch zu Einschränkungen bei den Finanzierungsmöglichkeiten der gewerblichen Wirtschaft führen.

MiFID II (Richtlinie 2014/65/EU) und MiFIR (Verordnung (EU) Nr. 600/2014) enthalten umfassende Vorschriften zur Regulierung von Wertpapierdienstleistungen und Börsenhandel, z. B.: Regulierung des Anlegerschutzes durch Anpassung der Verhaltens- und

Organisationspflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, insbesondere durch erweiterte Transparenz- und Informationspflichten; Schließung von Aufsichtslücken bei der Regulierung von Handelsplätzen u. a. durch eine neue Erlaubnispflicht für bisher nicht überwachte organisierte Handelssysteme sowie eine grundsätzliche Pflicht, Handel auf regulierten Plätzen zu betreiben; Ausdehnung der von Veröffentlichungspflichten betroffenen Finanzinstrumente und die Regulierung von Datenbereitstellungsdiensten; Einführung von Positionslimits und -kontrollen an Warenderivatemarkten und Durchführung des algorithmischen Handels, insbesondere des Hochfrequenzhandels. Darüber hinaus sehen die Vorschriften die Erweiterung der Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse der Aufsicht sowie deren Sanktionsmöglichkeiten vor. Das Wertpapierhandelsgesetzbuch (WpHG) soll insgesamt neu nummeriert werden.

---

### **Kabinett verabschiedet Umsetzung der CSR-Richtlinie**

Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz soll die Richtlinie 2014/95/EU bis zum 06.12.2016 in nationales Recht umzusetzen. Die sog. CSR-Berichtspflicht erlangt ab dem Geschäftsjahr 2017 insbesondere für große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften und Kap.& Co.-Gesellschaften sowie die SE, die mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und für große Kreditinstitute sowie große Versicherungsunternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern Verbindlichkeit. Für Konzerne vgl. §§ 315b ff. HGB-E/RegE.

Der Regierungsentwurf betont bei der Aufzählung der Inhalte der nicht finanziellen Erklärung in § 289c HGB-E stärker als bisher die „beispielsweise“ Aufzählung und fügt weitere Beispiele ein, z. B. zu den Arbeitnehmerbelangen. Bei den „Gefahren aus Geschäftsbeziehungen“ in § 289c Abs. 3 Nr. 4 HGB-E nimmt die Begründung die Problematik der Verhältnismäßigkeit einer Berichtspflicht über die gesamte Lieferkette auf. Sie fordert die berichtspflichtigen Unternehmen auf, die Berichterstattungspflicht „nicht pauschal an kleine und mittlere Unternehmen weiter(zu)geben ...“. Wird die nicht finanzielle Erklärung als besonderer Abschnitt im Lagebericht oder als gesonderter Bericht erstellt, sind Verweise auf den Inhalt des Lageberichts an anderer Stelle möglich, vgl. § 289b HGB-E. Doppelungen könnten jedoch weiterhin bei Angaben nach § 289c Abs. 2 Nr. 2 HGB-E und bei Erklärungen zur Unternehmensführung bestehen. Bei Veröffentlichung eines separaten, nicht finanziellen Berichts ist im Lagebericht auf diese Veröffentlichung unter Angabe der Internetadresse Bezug zu nehmen, §§ 289b Abs. 3 S. 2, 315b Abs. 2 HGB-E. In § 289b Abs. 2 S. 3 HGB ist festgelegt, dass im Falle der Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernlagebericht des Mutterunternehmens anzugeben ist, welches Mutterunternehmen den Konzernlagebericht oder den gesonderten nicht finanziellen Konzernbericht offenlegt und wo der Bericht in deutscher oder englischer Sprache offengelegt oder veröffentlicht ist.

In § 317 HGB-E wird klargestellt, dass der Bestätigungsvermerk nachträglich abgeändert werden muss, wenn die gesonderte nicht finanzielle Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht wird, § 289b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2b HGB-E. Der Gesetzentwurf wird nun in den Ausschüssen des Bundestages beraten.

---

### **BaFin bietet Workshops zu Transparenzpflichten in Frankfurt**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bietet am 10.11. und 21.11.2016 Workshops zu den Transparenzpflichten für Emittenten Multilateraler Handelssysteme (Multilateral Trading Facility – MTF) in Frankfurt an. Die Veranstaltungen sind für Emittenten des Freiverkehrs und nationaler MTFs konzipiert und beschäftigen sich mit den Transparenzpflichten nach der Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation - MAR). Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter [https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2016/meldung\\_160923\\_workshop\\_mtf-emittenten.html;jsessionid=73E5518B8A2F37548392210BF2544CA8.1\\_cid372](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2016/meldung_160923_workshop_mtf-emittenten.html;jsessionid=73E5518B8A2F37548392210BF2544CA8.1_cid372)

---

## **Öffentliches Wirtschaftsrecht**

### **Finanzdienstleister: Evaluierung Kleinanlegerschutzgesetz**

Das BMWi führt derzeit eine Konsultation unter den Ländern durch zum Thema "Evaluierung Kleinanlegerschutzgesetz".

Mit dem Kleinanlegerschutzgesetz vom 03.07.2015 (BGBl. I S. 1114) wurden u. a. partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen in den Anwendungsbereich des Vermögensanlagegesetzes (§ 1 Abs. 2 VermAnlG) aufgenommen. Aufgrund dieser Erweiterung des Anwendungsbereichs des VermAnlG wurden Investitionen in zahlreiche wirtschaftliche und soziale Projekte erstmalig dem VermAnlG und damit auch der Erlaubnispflicht nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO unterworfen.

In diesem Rahmen wurde unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Prospektpflicht für Schwarmfinanzierungen (Crowdfinancing-Internetplattformen) sowie die Finanzierung von sozialen und gemeinnützigen Projekten vorgesehen, vgl. § 2a bis § 2c

VermAnG. Auch wurden durch Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung in § 34g GewO (Artikel 11 des Kleinanlegerschutzgesetzes) sowie durch Ergänzung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (insbesondere § 16 Abs. 3a FinVermV n.F.) die Pflichten bestimmter Gewerbetreibender erweitert. Nach § 16 Abs. 3a FinVermV hat der Gewerbetreibende (Internetplattform) vor der Vermittlung einer Vermögensanlage i. S. d. § 2a VermAnG eine Selbstauskunft des Anlegers über die Einhaltung der Anlageschwellenwerte einzuholen. Diese Regelung ist am 7. Mai 2016 in Kraft getreten (BGBl I S. 1046).

Die Bundesregierung führt derzeit eine Evaluierung zu den §§ 2a bis 2c VermAnG durch und wird dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags zum Ablauf des Jahres 2016 eine Stellungnahme und ggf. Änderungsvorschläge zu den genannten Vorschriften vorlegen. Im Hinblick auf § 2a VermAnG (Schwarmfinanzierung) ist von besonderer Bedeutung,

- ob die in § 2a Abs. 3 VermAnG genannten Begrenzungen sachgerecht sind und das in § 16 Abs. 3a FinVermV normierte Selbstauskunftsverfahren sowohl praktikabel als auch wirksam ist und ob die Pflicht der Gewerbetreibenden, die Einhaltung der in § 2a Abs. 3 Vermögensanlagengesetz genannten Betragsgrenzen zu prüfen, eingehalten wurden.
- ob die Regulierungsanforderungen an die Internet-Dienstleistungsplattformen, über die Schwarmfinanzierungen vertrieben werden, angemessen sind oder in welcher Weise sie angepasst werden sollen.

---

### **Bundestag hat Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften verabschiedet**

Der Deutsche Bundestag hat am 22. September 2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften (Drucksachen 18/8558, 18/9707) verabschiedet.

---

### **Entwurf der Zweiten Änderung des BkrFQG vom Bundestag angenommen**

In seiner Sitzung am 29.09.2016 hat der Bundestag den Entwurf der zweiten Änderung des BkrFQG angenommen.

Das Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz wird im Hinblick auf Regelungen bei den Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung ergänzt. Damit sollen verschärfte Sanktionsmaßnahmen eingeführt werden, um Missbrauchsfälle bei der Aus- und Weiterbildung "wirkungsvoll" zu begegnen. Zudem werden die Voraussetzungen im Hinblick auf die Anerkennung und Überwachung von Ausbildern, den Unterrichtsorten, der Teilnehmerzahl sowie die Mitteilung von Daten der geplanten Weiterbildungsveranstaltungen konkretisiert. Außerdem werden die Bußgeldtatbestände zur Bekämpfung von Missbrauch erweitert und mit einer strengeren Sanktion versehen. Schließlich wird im deutschen Recht auch außerhalb des Führerscheins ein europaweit anerkannter Nachweis für die Weiterbildung geschaffen.

Das Gesetz führt darüber hinaus eine "Regelüberwachung" der Ausbildungsstätten ein. Danach hat eine Überprüfung vor Ort mindestens alle zwei Jahre und, bezogen auf den Unterricht, ohne Ankündigung zu erfolgen. Diese Frist kann unter den im Gesetz genannten Bedingungen verlängert werden.

Die Regelungen zur Untersagung der Tätigkeit und zum Widerruf der Anerkennung treten nach einer Übergangszeit von vier Monaten in Kraft, da die Länder ihre Zuständigkeitsregelungen anpassen müssen.

Außerdem hat der Bundestag einen Entschließungsantrag verabschiedet, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, ein zentrales Register der Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation um die Weiterbildung im Rahmen der Berufskraftfahrerqualifikation mit Teilnehmersdokumentation und einer bundesweiten Fahrer-Qualifikationsnachweis zu planen.

---

### **Grünbuch "Digitale Plattformen"**

Das Grünbuch "Digitale Plattformen" wirft richtige und wichtige Fragen auf, deren Beantwortung entscheidend ist, um die deutsche Wirtschaft in der fortschreitenden Digitalisierung und Datenökonomie gut zu positionieren. Denn digitale Plattformen wie etwa Suchmaschinen, Online-Marktplätze und soziale Netzwerke haben einen immer größeren Einfluss auf die Wirtschaft. Allerdings werden nicht alle für die Unternehmen relevanten Themenbereiche im vorgelegten Grünbuch adressiert. Inhaltlich stellt das Dokument stark auf die Themen Datenschutz, Wettbewerbsrecht und Telekommunikation bzw. Breitband ab, ohne dabei durchgängig die betrieblichen Belange der Unternehmen ausreichend in den Blick zu nehmen. Die eingangs gestellten Fragen zu Cybercrime, Wirtschaftsspionage oder Wettbewerbsnachteilen durch die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten global agierender digitaler Unternehmen werden nicht weiter aufgegriffen, sind aber gerade für die Industrie, den Handel und die Dienstleistungswirtschaft von zentraler Bedeutung.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat einen „Zwischenspeicher“ über den Stand der Diskussion zum Grünbuch Digitale Plattformen veröffentlicht und plant, Anfang 2017 ein Weißbuch mit konkreten Regelungsvorschlägen vorzulegen.

**DIHK-Position:**

Die Stellungnahme des DIHK finden Sie auf der DIHK-[Homepage](#).

---

**BMUB-Entwurf einer zweiten Elektro- und Elektronikgerätegesetz-GebührenV**

Erhöht wurden insbesondere die Gebühren bei den Bevollmächtigten und den Garantiesystemen. Aufgrund schwankender Vorgangszahlen bei den einzelnen Gebührentatbeständen und sich verändernder Gesamtkosten werden die Gebührensätze jährlich durch das Bundesumweltministerium überprüft und ggf. angepasst. Für das Jahr 2017 konnte dabei erstmals auf Erfahrungswerte mit dem ElektroG i. d. F. vom 20. Oktober 2015 zurückgegriffen werden. Mit der Verordnung sollen die einzelnen Gebührensätze auf Grundlage der Schätzung für das Jahr 2017 und dieser Erfahrungswerte angepasst werden. Nach BMUB-Begründung steigt die Gesamtbelastung für die Wirtschaftsbeteiligten im Vergleich zu den bisherigen Kosten leicht an.

---

**Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht**

**EU schlägt neue Regelungen für ein modernes Urheberrecht vor**

Die EU-Kommission hat am 14.09.2016 die angekündigten Vorschläge zur Modernisierung des Urheberrechts vorgestellt. Ziel ist es, die kulturelle Vielfalt in Europa und die Verfügbarkeit von Inhalten über das Internet zu fördern und klarere Regeln für alle Internet-Akteure festzulegen. Die Vorschläge enthalten ferner Instrumente für die Innovation, die an Bildungs- und Forschungseinrichtungen und Einrichtungen des Kulturerbes gerichtet sind.

**DIHK-Position:**

Die Regelungen bleiben hinter den Erwartungen, die in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit erweckt wurden, zurück. Die Einführung des Leistungsschutzrechts auf europäischer Ebene dürfte - wie bereits bei der Verabschiedung des deutschen Leistungsschutzrechts - für Konfliktstoff sorgen. Die Anpassung der Bildungsbeschränke kann genauso wie die Erleichterung des Dataminings als sinnvoll angesehen werden.

---

**EU-Grenzbeschlagnahmestatistik 2015 veröffentlicht: Keine Entwarnung bei gefälschten Produkten**

2015 haben die EU-Zollbehörden 40 Millionen gefälschte Produkte im Wert von rd. 650 Mio. EUR an den EU-Außengrenzen sichergestellt. Nach der neuesten Statistik wurden damit EU-weit schätzungsweise 5 Millionen mehr nachgeahmte Waren beschlagnahmt als im Vorjahr. Dies entspricht einem Anstieg von 15 Prozent. Die Zahl der Grenzbeschlagnahmeanträge stieg von 2014 auf 2015 um rd. 12000. Dies zeigt, dass Unternehmen das Verfahren kennen und schätzen. Zigaretten zählen mit einem Anteil von 27 % zu den am häufigsten beschlagnahmten Artikeln. Der Anteil von Waren des täglichen Gebrauchs, wie z. B. Lebensmittel und Getränke, Körperpflege- und Arzneimittel, Spielzeug oder elektrische Haushaltsgeräte, beträgt insgesamt 25,8 %. Als Hauptursprungsland führt China weiter das Ranking der Herkunftsländer. Bewertet man die Herkunft nach dem Warenwert, stammen rd. 60 % der gefälschten Produkte und zusammen mit Hongkong 80 % aus diesem Teil Asiens. Es folgen Montenegro, Malaysia und Benin. Der Bericht der Kommission über Zollmaßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums wird seit 2000 jährlich veröffentlicht und stützt sich auf Daten, die der Kommission von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten übermittelt werden. Der vollständige Bericht ist unter dem folgenden Link abrufbar:

[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/2016\\_ipr\\_statistics.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/2016_ipr_statistics.pdf)

---

**EUIPO: Studie weist Verluste von 10,2 Mrd. EUR in der EU durch gefälschte Arzneimittel aus**

Die jüngste Studie des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) beziffert Umsatzverluste aufgrund von Fälschungen auf 4,4 % aller rechtmäßig verkauften Arzneimittel in der EU. Dies entspricht einem Gesamtumsatzverlust von 10,2 Mrd. EUR pro Jahr. Außerdem gehen allein in Deutschland damit 6.951 Arbeitsplätze verloren. Generika, innovative Arzneimittel, Krebstherapeutika bis hin zu preiswerten Schmerzmitteln werden gefälscht. Bezieht man die Folgewirkungen von gefälschten Arzneimitteln auf andere Branchen mit ein, gehen weitere 53.200 Arbeitsplätze in anderen Wirtschaftszweigen der EU verloren. Außerdem

dürfte nicht einberechnet sein, was teilweise durch die gefälschten Arzneimittel an zusätzlichen Krankenkosten verursacht wird.

Die jährlichen Gesamtverluste bei den Staatseinnahmen infolge von Arzneimittelfälschungen in dieser Branche, die sich in ausgebliebenen Einkommensteuern, Sozialabgaben und Unternehmenssteuern niederschlagen, belaufen sich in der EU-28 auf schätzungsweise 1,7 Mrd. EUR.

Der Bericht ist der neunte in einer Reihe von Studien, die das EUIPO zu den wirtschaftlichen Auswirkungen von Fälschungen auf verschiedene Industriezweige innerhalb der EU durchführt. In früheren Berichten dieser Reihe wurden folgende Wirtschaftszweige untersucht: der Bereich Spirituosen und Wein, die Tonträgerindustrie, der Bereich Uhren und Schmuck, der Bereich Taschen und Koffer, der Bereich Spielzeug und Spiele, der Bereich Sportgeräte, der Bereich Bekleidung, Schuhe und Zubehör und der Wirtschaftszweig Kosmetika und Körperpflegeprodukte.

Den Link zur Studie finden Sie [hier](#)

---

### **Zwischenbericht zur Sektoruntersuchung Onlinehandel durch die EU-Kommission**

Die EU-Kommission hat am 15.09.2016 den Zwischenbericht zur kartellrechtlichen Sektoruntersuchung zum Wettbewerb im elektronischen Handel in der EU veröffentlicht. Sie hat aus der Befragung von 1.800 Händlern und Prüfung von ca. 8.000 Vertriebsvereinbarungen Rückschlüsse auf mögliche Wettbewerbshindernisse auf den europäischen Märkten für den elektronischen Handel gezogen.

#### **Wichtigste Ergebnisse:**

Gerade der elektronische Handel mit Verbrauchsgütern bietet hohe Preistransparenz und Preiswettbewerb. Hersteller wollen die Kontrolle über den Online-Vertrieb ihrer Produkte und die Markenpositionierung haben; hierfür nutzen sie sowohl den Weg des Direktvertriebs als auch verstärkt selektive Vertriebssysteme. Als Instrumente werden auch Preisempfehlungen sowie vertragliche Beschränkungen des Verkaufs auf Online-Plattformen, der Nutzung von Preisvergleichsinstrumenten sowie des grenzüberschreitenden Verkaufs genutzt.

Beim Online-Verkauf digitaler Inhalte spielt die Verfügbarkeit von Urheberrechtslizenzen eine zentrale Rolle. Diese sind sehr komplex und enthalten häufig

Ausschließlichkeitsvereinbarungen. Dies hatte die Kommission auch bereits in ihrem Zwischenbericht zum Geoblocking im März 2016 festgestellt.

Die Pressemeldung der EU-Kommission mit weiterführenden Informationen finden Sie [hier](#), das Factsheet der Kommission [hier](#). Der Zwischenbericht (291 S.) selbst liegt derzeit nur in englischer Sprache vor. Stellungnahmen zum Zwischenbericht sind bis 18.11.2016 möglich.

---

### **Kommission schlägt verbindliches Transparenzregister vor**

Noch ist die Eintragung ins EU-Transparenzregister freiwillig, doch das könnte sich bald ändern:

Die Kommission hat am 28.09.2016 den Entwurf einer Interinstitutionellen Vereinbarung (COM(2016) 627 final) vorgelegt, der die Registrierung von Interessenvertretern, die am europäischen Entscheidungsfindungsprozess teilnehmen wollen, zur Pflicht macht.

Künftig sollen sich alle Interessenvertreter, die mit Kommission, Parlament und Rat politische oder gesetzgeberische Vorhaben diskutieren möchten, in das Transparenzregister eintragen müssen. Ausgenommen sind nur wenige Tätigkeiten beziehungsweise Einrichtungen, etwa Anwälte, die im Rahmen von Schlichtungs- oder Mediationsverfahren tätig werden, sowie politische Parteien und Kirchen.

In Bezug auf das Parlament soll unter anderem der Zugang zu den Gebäuden und zu öffentlichen Anhörungen registrierungspflichtig werden. Beim Rat sind etwa Besprechungen mit hohen Beamten sowie dem Botschafter des Ratsvorsitzes betroffen. Die Kommission will außerdem Termine mit ihren Kommissions- und Kabinettsmitgliedern sowie der Generaldirektorebene an die Registrierung knüpfen.

Darüber hinaus ist ein Verhaltenskodex für Interessenvertreter geplant, dessen Nichtbefolgung zu Sanktionen bis hin zum vorübergehenden Register-Ausschluss führen kann.

---

### **EU-Kommission übernimmt Änderungen zu IFRS 10, IAS 12 und IAS 28**

Die Verordnung (EG) Nr. 2016/1703 vom 22.09.2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 wurde im Amtsblatt L 257, Seite 1 ff., vom 23.09.2016 veröffentlicht. Mit der Verordnung werden Änderungen von IFRS 10 „Konzernabschlüsse“, IAS 12 „Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen“ und IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ übernommen. Die zur internationalen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmen haben die Änderungen spätestens mit Beginn des ersten am oder nach dem 01.01.2016 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.

---

### **BVerfG gibt vorerst grünes Licht für CETA**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Eilanträge zu CETA abgelehnt (Az. 2 BvR 1368/16 u.a.). Damit kann die Bundesregierung dem Freihandelsabkommen zwischen Kanada und Europa und seiner vorläufigen Anwendung wie geplant am 18.10.2016 im Rat zustimmen. Die Verfassungsrichter haben allerdings drei Bedingungen gestellt: Erstens darf der Ratsbeschluss über die vorläufige Anwendung nur die Bereiche von CETA umfassen, die unstreitig in der Zuständigkeit der EU liegen, also insbesondere nicht den Investitionsschutz. Zweitens muss bis zur Entscheidung in der Hauptsache eine hinreichende demokratische Rückbindung der im Gemischten CETA-Ausschuss gefassten Beschlüsse gewährleistet sein. Das BVerfG schlägt insofern eine interinstitutionelle Vereinbarung vor, dass diese Beschlüsse einstimmig vorher im Rat bestätigt werden müssen. Drittens muss sichergestellt sein, dass Deutschland die vorläufige Anwendung einseitig beenden kann.

Das BVerfG hat zunächst nur über die Eilanträge gegen die Zustimmung zur vorläufigen Anwendung entschieden. Das Hauptsacheverfahren läuft noch. Im Eilverfahren trifft das BVerfG keine Entscheidung über die Vereinbarkeit einer Maßnahme mit dem Grundgesetz, sondern es nimmt nur eine Folgenabwägung vor, der in diesem Fall „nicht wirtschaftliche, sondern vor allem politische“ Erwägungen zu Grunde lagen: Ein Nein Deutschlands würde in erheblichem Maße in die deutsche Europapolitik und die Außenhandelsbeziehungen der EU eingreifen und sich sehr negativ auf den Abschluss weiterer Handelsabkommen mit Drittstaaten auswirken. Ob der Rat CETA tatsächlich beschließen und das Abkommen auf dem EU-Kanada-Gipfel am 27.10.2016 unterzeichnet werden kann, ist jedoch offen: Insbesondere in Belgien gibt es großen Widerstand der wallonischen Region. Geplant ist, nach Zustimmung des Europäischen Parlaments CETA vorläufig anzuwenden, während die Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten erfolgt.

---

### **Kommission grenzt Begriff der staatlichen Beihilfen für lokale Fördermaßnahmen ein**

Die Kommission hat staatliche Fördermaßnahmen in Deutschland, Spanien und Portugal als „beihilfefrei“ durchgewunken. Die Fördermaßnahmen seien rein lokaler Natur und hätten keine Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten, deswegen können sie ohne Prüfung der Kommission durchgeführt werden.

In Deutschland gab die Kommission grünes Licht für den Bau eines Sportcamps in Nordbayern und für die Modernisierung der Infrastruktur im Hafen der Insel Föhr. Der Hafen diene nahezu ausschließlich der Versorgung der Insel. Die Ausflugschifffahrt für touristische Zwecke sei lokal begrenzt. Das Sportcamp soll hauptsächlich Schulen, gemeinnützigen Sportvereinen und sozialen Aktivitäten offenstehen, ohne klassische Hoteldienstleistungen anzubieten. Spanien darf Print- und digitale Medien finanziell unterstützen, um die baskische und valencianische Sprache zu fördern. In Portugal ging es um eine Einrichtung des betreuten Wohnens für ältere Menschen.

Die Kommission folgt damit ihrer neuen Linie zur Eingrenzung des Beihilfebegriffs, nachdem ihr die Anmeldungen durch die Mitgliedstaaten vor allem im Bereich lokaler Infrastruktur und Kultur über den Kopf gewachsen waren. Bereits zuvor hatte die Kommission in ihrer Bekanntmachung zum Beihilfebegriff Schranken gezogen. Die neue Linie könnte zu großen bürokratischen Erleichterungen für Unternehmen und Mitgliedstaaten führen, weil weniger Infrastrukturprojekte bei der Kommission angemeldet werden müssen; Investitionen können so schneller getätigt werden und die Rechtssicherheit für Behörden und Unternehmen wird erhöht.

---

### **Zusätzliche Newsletter**

#### **Aktuelle Steuerinformationen**

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

---

#### **Newsletter "Auftragswesen aktuell"**

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:

<http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>